

## **Gebührensatzung für die Sportanlagen der Stadt Schwerte vom 04.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, und des § 8 der Satzung über die Nutzung kommunaler Sportanlagen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2012 hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 28.11.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1** **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Überlassung der Sportstätten, die nicht auf örtliche Sportvereine übertragen worden sind, wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr nach Maßgabe der nachfolgenden Satzungsbestimmungen erhoben.
- (2) Der Kinder- und Jugendbereich der ortsansässigen Sportvereine bleibt hiervon ausgeschlossen. Dieser ist grundsätzlich von einer Gebühr freigestellt.
- (3) Bei einer gleichzeitigen Mischnutzung durch Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche muss der Anteil an Kindern und Jugendlichen in der Nutzergruppe mindestens 50 % betragen. Die Gebühr wird in diesem Fall um 50 % reduziert.

### **§ 2** **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist der Nutzer, der eine Nutzungsberechtigung für die Sportstätte besitzt. Die Nutzungsberechtigung einerseits und die Gebührenpflicht andererseits ergeben sich bei regelmäßigen Nutzungszeiten aus dem jeweiligen Belegungsplan der Sportstätte und bei Turnier- oder Sonderveranstaltungen aus der schriftlichen Genehmigung der Stadt.
- (2) Zur Zahlung sind beim Trainingsbetrieb die Vereine nach Maßgabe des § 26 BGB, bei Veranstaltungen mit Einzelgenehmigung der Antragsteller verpflichtet. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Gebührenschildner erhält einen Gebührenbescheid, aus der sich die genutzte Sportstätte, die genutzten Stunden, das Entgelt pro Stunde und der zu zahlender Gesamtbetrag ergeben.

### **§ 3** **Heranziehung, Fälligkeit und Nutzungsausschluss**

- (1) Die Gebühren für den Trainingsbetrieb werden kalenderjährlich berechnet. Die Gebühren sind halbjährlich jeweils zum 01.05. und 01.11. entsprechend des Gebührenbescheides aus § 2 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichten, ohne dass es einer gesonderten Zahlungsaufforderung seitens der Stadt bedarf. Rückstände unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (2) Die für Veranstaltungen mit Ausnahme des Trainingsbetriebs durch Bescheid festgesetzten Gebühren sind spätestens 3 Wochen vor Beginn der Nutzung an die Stadt Schwerte zu überweisen. Bei verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung kann die Genehmigung widerrufen werden.

- (3) Nutzer, die die fälligen Gebühren nicht oder wiederholt verspätet zahlen, können von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern Vereine betroffen sind, die dem Stadtsportverband Schwerte e.V. angehören, ist dieser vor der Entscheidung anzuhören.
- (4) Sofern auf Veranlassung der Stadt dem Nutzer zugesicherte Nutzungszeiten entzogen werden, verpflichtet sich die Stadt, für diesen Zeitraum berechnete Gebühren dem Nutzer zum Abschluss der Rechnungsperiode zu erstatten.

## § 4 Höhe der Gebühren

Die Gebühr für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Schwerte wird wie folgt festgesetzt:

### **Örtliche Sportvereine**

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Für den Trainingsbetrieb der örtlichen Sportvereine in Turn- und Sporthallen je Nutzungseinheit (Turnhalle, Einfachsporthalle oder Dreifachsporthalle zu einem Drittel) und Stunde im Erwachsenenbereich | 3,00 Euro   |
| 2. Für die Sportplatzbenutzung der örtlichen Sportvereine bei Turnier- oder Sonderveranstaltungen vom 1. bis 3. Tag pro Tag   | 60,00 Euro  |
| darüber hinaus ab dem 4. Tag pro Woche insgesamt  | 236,00 Euro |
| 3. Für die Sporthallenbenutzung der örtlichen Sportvereine bei Turnier- oder Sonderveranstaltungen pro Tag  | 148,00 Euro |
| für 2 Tage  | 236,00 Euro |
| ab dem 3. Tag pro Woche insgesamt   | 354,00 Euro |

### **Betriebssportgemeinschaften und Hobbygruppen**

- |   |           |
|---|-----------|
| 4. Für den Trainingsbetrieb von Betriebssportgemeinschaften und Hobbygruppen in Turn- und Sporthallen je Nutzungseinheit (Turnhalle, Einfachsporthalle oder Dreifachsporthalle zu einem Drittel) und Stunde | 7,00 Euro |
| 5. Für Betriebssportgemeinschaften und Hobbygruppen verdoppeln sich die jeweiligen Sätze nach den Ziffern 2 und 3.  |           |

### **Gemeinsame Vorschriften für örtliche Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften und Hobbygruppen**

- |  |  |
|--|--|
| 6. Für Turnier- oder Sonderveranstaltungen, die nach der Genehmigung abgesagt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 Euro erhoben.   |  |
| 7. Für die Nutzung der Sporthallen bei Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspielen wird eine Gebühr in Höhe von 10 % der Bruttoeinnahmen erhoben, wenn bei diesen Einzelveranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird. |  |
| 8. Für Leichtathletikmeisterschaften auf Sportplätzen wird von den leichtathletiktreibenden Vereinen eine Nutzungsgebühr in Höhe von 10 % aller Startgelder brutto ohne Abzug jeglicher Kosten erhoben.                      |  |

## **Sonderveranstaltungen**

- |   |             |
|---|-------------|
| 9. Die Gebühr für die außerschulische und außersportliche Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Sportplätze beträgt für   |             |
| a. Vereine, Verbände, Gruppierungen und anderes pro Veranstaltungstag   | 180,00 Euro |
| b. Unternehmen bei Betriebsversammlungen und anderes  | 589,00 Euro |
| c. Sonderveranstaltungen  | 707,00 Euro |
| 10. Die Mehrzweckhallen werden nicht für Rockveranstaltungen oder Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter zur Verfügung gestellt.   |             |
| 11. Für Veranstaltungen außerschulischer und außersportlicher Art, die nach der Erteilung der Nutzungsgenehmigung abgesagt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 60,00 Euro erhoben. |             |

## **§ 5** **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 30.04.1997 für die Nutzung kommunaler Sportanlagen der Stadt Schwerte einschließlich des III. Nachtrages vom 25.09.2001 außer Kraft.